

(8) Die Generaldirektoren und die Betriebsdirektoren sind zur Durchsetzung höchster Qualitätsansprüche für die Organisation und die Durchführung der Qualitätskontrolle im gesamten Reproduktionsprozeß sowie für eine hohe Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme verantwortlich.

(9) Die Generaldirektoren und die Betriebsdirektoren gewährleisten zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherung der Qualität der Erzeugnisse eine hohe Wirksamkeit der in den Kombinat- und Betrieben bestehenden Technischen Kontrollorganisationen (TKO). Die Technische Kontrollorganisation als Kontrollorgan der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sichert, daß

- die zur Auslieferung bereitgestellten Erzeugnisse den Qualitätsvorschriften entsprechen,
- die Zulieferungen, die in den Produktionsprozeß gelangen, die festgelegten Qualitätsbestimmungen erfüllen,
- kontinuierlich Prüfungen zur Einhaltung der im staatlichen Qualitätsmaßstab festgelegten Kennwerte, insbesondere der Funktionstüchtigkeit und der Lebensdauer, durchgeführt werden.

(3) Der § 7 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(10) Die Technische Kontrollorganisation führt im Auftrag der Generaldirektoren und der Betriebsdirektoren eine systematische Qualitätsanalyse vom Wareneingang bis zum Versand durch. Davon abgeleitet unterbreitet die Technische Kontrollorganisation unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts dem Generaldirektor oder dem Betriebsdirektor regelmäßig Entscheidungsvorschläge zur Erhöhung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere zur Durchsetzung des Prinzips der fehlerfreien Arbeit und zur Sicherung einer rationalen Qualitätskontrolle.

(11) Die Technische Kontrollorganisation ist den Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren direkt unterstellt. Die Leiter der Technischen Kontrollorganisation werden berufen und abberufen.

- Die Leiter der Technischen Kontrollorganisation der Kombinate werden durch die Generaldirektoren der Kombinate nach Zustimmung durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und nach Bestätigung durch den Leiter des zuständigen übergeordneten Staatsorgans berufen und abberufen.
- Die Leiter der Technischen Kontrollorganisation der Betriebe werden durch die Direktoren der Betriebe nach Zustimmung durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und nach Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate berufen und abberufen.
- Die Leiter der Technischen Kontrollorganisation von Betrieben, die keinem Kombinat angehören, werden vom Leiter des zuständigen übergeordneten Organs nach Zustimmung durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung berufen und abberufen.
- Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat das Recht, die Abberufung der Leiter der Technischen Kontrollorganisation zu fordern, wenn diese ihren Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen.

(12) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Technischen Kontrollorganisation werden in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch Anordnung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestimmt.

(13) Die in den Absätzen 1 bis 11 getroffenen Regelungen gelten für die Direktoren der bezirksgeleiteten Kombinate und für die Leiter der anderen Kombinate und Betriebe gemäß § 1 Absätze 2 und 3 entsprechend.“

§ 4

Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat- und Betrieben des Konsumgüterbinnenhandels und Produktions-

mittelhandels muß eine Technische Kontrollorganisation oder eine ihr entsprechende Struktureinheit bestehen.“

§ 5

Der § 13 erhält folgende Fassung:

» § 13

Gütezeichen

(1) Das Gütezeichen „Q“ kann Erzeugnissen erteilt werden, die zum Zeitpunkt ihrer vollen Marktwirksamkeit in den für die Anwender entscheidenden Gebrauchseigenschaften und in ihrer Ökonomie, insbesondere im Aufwand an Material, Energie und Arbeitszeit, internationale Bestwerte erreichen bzw. überbieten und in allen anderen Kriterien den international führenden Erzeugnissen entsprechen. Dabei sind folgende Kriterien in ihrer Einheit anzuwenden:

- hohe Gebrauchseigenschaften, Zuverlässigkeit, Funktionstüchtigkeit und Lebensdauer,
- ästhetisch ansprechende Gestaltung in der Einheit von Funktion und Form, günstige Handhabungs- und Bedieneigenschaften sowie Wartungsfreundlichkeit,
- hohe Ökonomie, insbesondere geringstmöglicher Materialeinsatz und Energieverbrauch, minimaler Aufwand an Arbeitszeit und Fertigungskosten.

(2) Die Kriterien werden im staatlichen Qualitätsmaßstab festgelegt. Das Gütezeichen „Q“ wird bei Einhaltung des staatlichen Qualitätsmaßstabes und bei Nachweis der mustergetreuen Fertigung erteilt. Über die Erteilung wird ein Prüfzeugnis ausgestellt. Bedingung für die Erteilung des Gütezeichens „Q“ ist die Einhaltung der ökonomischen Zielstellung für die Obergrenzen für Kosten und Preise sowie für die Exportrentabilität, wie sie in den Pflichtenheften bestätigt worden ist.

*(3) Das Gütezeichen „Q“ wird für höchstens 2 Jahre erteilt. Bei modischen Erzeugnissen ist die Gültigkeit auf die jeweilige Saison zu beschränken. Beim Nachweis der weiteren Übereinstimmung mit den internationalen Bestwerten für die festgelegten Kriterien kann in Abhängigkeit von dem Tempo der internationalen Entwicklung eine erneute Zuerkennung des Gütezeichens „Q“ bis zu maximal 2 Jahren erfolgen.

(4) Die erteilten Prüfzeugnisse, Prüfmuster und Proben sind vom Hersteller entsprechend den Archivierungsbestimmungen und den vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Fristen aufzubewahren.

(5) Für die Erteilung des Gütezeichens „Q“ bei speziellen Erzeugnissen für die bewaffneten Organe finden die Sonderregelungen zwischen dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Minister für Nationale Verteidigung Anwendung.“

§ 6

Der § 14 erhält folgende Fassung:

» § 14

Staatliches gestalterisches Prädikat

(1) Gestalterisch anmeldepflichtigen Erzeugnissen kann durch das Amt für industrielle Formgestaltung das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) zuerkannt werden, wenn

- ihre kulturell-ästhetischen Merkmale den Zielen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechen,
- die Gestaltung international vergleichbares Höchstniveau erreicht hat und zur Einheit von Funktion und Form sowie zur Erhöhung der Langlebigkeit beiträgt,
- zum Zeitpunkt der vollen Marktwirksamkeit in den für die Anwender entscheidenden Gebrauchseigenschaften und in ihrer Ökonomie, insbesondere im Aufwand an Material, Energie und Arbeitszeit, internationale Bestwerte erreicht bzw. überboten werden.

(2) Bedingung für die Erteilung des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) ist die Einhaltung der ökonomischen Zielstellung für die Obergrenzen für Kosten und Preise